

Stellungnahme des VDAB

**zu dem Referentenentwurf einer Verordnung zur
Aussetzung der gesetzlichen Pflicht für
vollstationäre Pflegeeinrichtungen zur Erhebung
und Übermittlung von Qualitätsdaten**

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 413 - Begriff der Pflegebedürftigkeit,
Begutachtungsverfahren, Qualitätssicherung,
pflegerische Versorgung

Ausschließlich per E-Mail an:

413@bmg.bund.de

Berlin, 5. Januar 2021

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf einer Verordnung zur Aussetzung der gesetzlichen Pflicht für vollstationäre Pflegeeinrichtungen zur Erhebung und Übermittlung von Qualitätsdaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf einer Verordnung zur Aussetzung der gesetzlichen Pflicht für vollstationäre Pflegeeinrichtungen zur Erhebung und Übermittlung von Qualitätsdaten. Der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) begrüßt die bis zum 31. März ausgesetzte Pflicht für zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach § 114b Absatz 1 Satz 1 SGB XI indikatorenbezogene Daten zur vergleichenden Messung und Darstellung von Ergebnisqualität im vollstationären Bereich (Qualitätsdaten) zu erheben und an die Datenauswertungsstelle nach § 113 Absatz 1b SGB XI zu übermitteln.

Um die pflegerische Versorgung in den vollstationären Pflegeeinrichtungen aufrechterhalten und qualitativ hochwertig sicherstellen zu können, bedarf es insbesondere einer Entlastung des Pflegepersonals. Der Erhalt der Einsatzfähigkeit des Pflegepersonals ist durch dessen Freistellung von über die pflegerische Versorgung hinausgehenden Aufgaben möglich. Die Planungssicherheit in der pflegerischen Versorgung während der pandemischen Lage muss daher für die Träger der vollstationären Pflegeeinrichtungen ebenso gewährleistet werden wie die Gleichstellung aller vollstationären Pflegeeinrichtungen in Bezug auf die halbjährliche Stichtagsregelung.

Der VDAB fordert, dass die Pflicht der Erhebung und Übermittlung von Qualitätsdaten gesetzlich bis zum 30. Juni 2021 anhand der Verlängerung der Erprobungsphase (Erhebung ohne Veröffentlichung) ausgesetzt wird. Diese Regelung sichert zudem die Vergleichbarkeit der Ergebnisse des indikatorengestützten Verfahrens in den stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne der Qualitätsdarstellungsvereinbarung nach § 115 Absatz 1 Satz 2 ff. SGB XI (QDV-vollstationär).

Wir hoffen, dass unsere Hinweise in die Überarbeitung des Entwurfes einfließen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführung VDAB e.V.